



**release**

Satzung

# **Satzung von Release Stuttgart e.V.**

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 23.11.2016



## **Präambel**

Der Name Release geht auf eine Selbsthilfeorganisation zurück, die 1967 in London von engagierten Studentinnen und Studenten für jugendliche Drogenabhängige gegründet wurde.

Der Verein Release Stuttgart e.V. wurde 1971 als Selbsthilfeorganisation von Betroffenen gegründet, unterstützt durch die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. sowie den Stadtjugendring Stuttgart e.V.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Zugehörigkeit und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Release Stuttgart e.V., Verein zur Beratung und Hilfe bei Sucht- und Drogenthemen.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.. Release versteht seine Aufgabe im Sinne christlicher Nächstenliebe und sozialer Solidarität und ist der Evangelischen Landeskirche zugeordnet. Er ist an das kirchlich-diakonische Dienstrecht sowie an das Mitarbeitervertretungsrecht gebunden.  
  
Für die übrigen Pflichten eines Mitgliedes gilt dasselbe.
- (4) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein Release erfüllt seine Aufgaben, indem er

- (1) die Beratung und ambulante Therapie von Sucht- und Drogengefährdeten, Sucht- und Drogenabhängigen sowie deren Bezugspersonen wahrnimmt. Diese Hilfen sollen die Betroffenen befähigen, persönliche Krisen zu überwinden und ein Leben ohne Sucht und Drogenabhängigkeit zu führen;
- (2) in der Prävention Angebote für Jugendliche und Multiplikatorinnen/ Multiplikatoren entwickelt und durchführt;
- (3) den Ursachen, die zu Suchtverhalten führen, nachgeht und zu deren Behebung, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, beiträgt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Arbeit des Vereins wird durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Spenden, Mittel von Verbänden und Vereinigungen und sonstige Zuwendungen finanziert.
- (3) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft insbesondere der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. und des Stadtjugendrings Stuttgart e.V. ist erwünscht.
- (3) Die Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt;
  - b) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein nach vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- (2) Wahl, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates;
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Auflösung des Vereins;
- (4) Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers über die Jahresrechnung und Bilanz;
- (5) Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- (6) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- (7) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- (8) Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen;

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Aufsichtsrat einzuberufen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt, oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (3) Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Satzungsänderungen, Abberufung des Aufsichtsrates, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie bestimmt den/die Protokollführer/in.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen:
  - a) dem/der Vorsitzenden;
  - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden;
  - c) mindestens 2, höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann einen/eine Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c während der Wahlperiode aus, und ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 9 weiterhin gegeben, so arbeitet der Aufsichtsrat bis zum Ende der Wahlperiode in der verbleibenden Besetzung. Ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 9 durch das Ausscheiden nicht mehr gegeben, so kann der Aufsichtsrat ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheidet der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in oder scheiden beide gleichzeitig aus, sind sofortige Neuwahlen durchzuführen.

- (5) Nicht wählbar sind alle Personen, die arbeits- oder sonst wie dienstvertraglich an den Verein gebunden sind.
- (6) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn sie hierzu eingeladen werden.
- (7) Der/die Vorsitzende der Stiftung Release – im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter/in – wird in der Regel zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen.
- (8) Der Aufsichtsrat tritt in der Regel vierteljährlich oder nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden – in Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in – eingeladen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen mindestens eine Woche vorher in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 3 seiner Mitglieder nach Absatz 1, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll angefertigt, das von Protokollführer/in und Vorsitzendem/Vorsitzender zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie bestimmt den/die Protokollführer/in.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 können für ihre Tätigkeit entlohnt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Auslagen werden ersetzt.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche Pflichtverletzung ihrerseits entstanden sind.
- (13) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem in Schriftform zugestimmt haben.



## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand und kann sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen, Bücher einsehen, die Kassenführung überprüfen oder einen Dritten damit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat erfüllt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind;
  - c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes;
  - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - f) Wahl und Bestellung der/des Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfers;
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
  - i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
  - j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie die Beendigung bestehender Aufgaben;

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Bei mehr als einer Person bestimmt der Aufsichtsrat die/den Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der/die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Dessen/deren Stellvertreter/in hat Gesamtvertretungsbefugnis. Sind zwei Stellvertreter/innen benannt, vertreten diese den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins und arbeitet vertrauensvoll mit der Mitarbeitervertretung zusammen.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, eines Investitionsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften;
  - c) Unterstützung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertretung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
  - d) Weiterentwicklung aller Geschäftszweige des Vereins;
  - e) Vertretung der Interessen des Vereins in fachlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Gremien und Verbänden.
- (7) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, regelt der Aufsichtsrat die Aufgabenverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat über die Entwicklung des Vereins und dessen wirtschaftliche Situation regelmäßig zu berichten. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat er den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu muss einen Monat vorher allen Mitgliedern in Schriftform zugehen. Ist die Auflösung beschlossen worden, fallen die verbleibenden Vermögenswerte dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an. Dieses hat sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Änderungen und Ergänzungen der Satzung**

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Aufsichtsrat durch Beschluss vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen oder undurchführbar sein beziehungsweise werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwa weggefallene oder undurchführbare Bestimmungen sind durch den Aufsichtsrat durch Regelungen zu ersetzen, welche dem Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmungen bestmöglich nahe kommen.



# release

Beratung und Hilfe  
bei Sucht- und Drogenthemen

**Geschäftsstelle:**

Villastraße 11  
70190 Stuttgart

Telefon (0711) 60 17 37 30

Fax (0711) 60 17 37 31

[release-u21@release-stuttgart.de](mailto:release-u21@release-stuttgart.de)

[www.release-stuttgart.de](http://www.release-stuttgart.de)